

Tarif

Es werden folgende 5 Klassen von Schiffen unterschieden:

- Klasse A. Passagierdampfer in großer Fahrt mit Einrichtungen für fünfzig oder mehr Kajütspassagiere und Reichspostdampfer.
- » B. Alle anderen Passagierdampfer in großer Fahrt, alle Linienfrachtdampfer in großer Fahrt, mit Ausnahme der in der Fahrt nach nordamerikanischen Häfen beschäftigten, außerdem alle Segelschiffe in großer Fahrt.
- » C. Alle anderen Dampfer mit Ausnahme der in den Klassen A, B, D und E aufgeführten.
- » D. Dampfer und Segler in der Nord- und Ostseefahrt.
- » E. Seeschlepper, Seeleichter sowie Dampfer und Segler in kleiner Fahrt.

Dampfer mit Passagiereinrichtungen, die zur fraglichen Zeit Passagiere bestimmungsgemäß nicht mehr führen, gelten als Frachtdampfer.

Eine Vergütung für Verlust der Habe kann nur in derjenigen Klasse stattfinden, zu der das Schiff während der Fahrt gehörte, auf der die Habe verloren gegangen ist.

	A	B	C	D	E
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1. Kapitän	3 500	3 000	2 500	1 800	1 200
2. I. Offizier, leitender Ingenieur, Obergeringenieur, Ärzte, Zahlmeister und nicht anderweitig namentlich aufgeführte Schiffsangestellte, welche Anspruch auf Verpflegung in der 1. Kajüte haben	2 500	2 000	1 600	1 200	800
3. II. Offiziere, II. Ingenieure	2 000	1 800	1 400	1 000	600
4. III., IV. Offiziere, Gepäckvorsteher, Telegraphisten, III., IV. Ingenieure, Elektriker, Proviantverwalter, Kajütsoberstewards, Proviantmeister, I. Oberkellner, Oberköche und nicht namentlich aufgeführte Schiffsangestellte, welche Anspruch auf Verpflegung in der 2. Kajüte oder Offiziers-, Ingenieurs- und Beamtenmesse haben	1 800	1 600	1 200	900	500



	A	B	C	D	E
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
5. Zahlmeisterassistenten, Ingenieur- aspiranten und Maschinisten- assistenten, Oberstewardsassistenten, II. Oberkellner, Kapellmeister, I. Köche.	900	900	700	600	500
6. I. und alleinige Unteroffiziere des Deck-, Bedienung- und Sicher- heitsdienstes; alleinige Köche, II. Kajütsköche und Köche für die dritte Klasse, Chorführer	600	600	525	500	500
7. II. Unteroffiziere des Deck-, Ma- schinen-, Bedienung- und Sicher- heitsdienstes, Lagermeister, I. und alleinige Schiffsaufwärter, Kajüts- aufwärter und -aufwärterinnen, Musiker sowie Matrosen und Schmiede (Donkopleute) auf Segel- schiffen in großer Fahrt	500	450	425	425	425
8. Matrosen, Leichtmatrosen, Gärtner, Buchhändler, II. bis IV. Proviant- aufseher, III. und IV. Kajütsköche, I. Dampfköche, I. Konditoren, Wiener Bäcker, I. Bäcker, I. Schläch- ter, die in Nr. 7 nicht aufge- führten Aufwärter, Plätterinnen, Heizer und alle anderen nicht auf- geführten Schiffsangestellten sowie Jungen auf Segelschiffen in großer Fahrt	400	400	325	325	325
9. Trimmer, die vorstehend nicht aufgeführten Köche, Konditoren, Bäcker und Schlächter, die Kochs- maate, Aufwäscher, Putzer, Wasch- gehilfen und Jungen	250	250	250	250	250

Außerdem können für eigene Gerätschaften, die zur Ausübung ihres Berufs erforderlich sind, erhalten:

1. I. und alleinige Zimmerleute	400 Mark,
2. II. Zimmerleute	250 „
3. Chorführer und Kapellmeister für Noten	400 „
4. Musiker für Instrumente	150 „
5. I. oder alleinige Barbieri	300 „

Zum Verkaufe mitgeführte Sachen werden nicht als Habe betrachtet. Für ihren Verlust wird daher auch nichts erstattet.

Ist die Habe teilweise verloren, so kann die Beihilfe entsprechend in vollen Zehnteilen der vorstehenden Sätze gewährt werden.

Den Bezug des Reichs-Geschäftsblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

